



STUDIERENDENPARLAMENT

Das Präsidium

c/o AStA der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Gebäude 25.23.U1 - Universitätsstraße 1 - 40225 Düsseldorf
Tel.: 81-13281 (Sekretariat) - Fax: 81-13290 - E-Mail: sp@asta.hhu.de

Vorläufiges Protokoll zur 5. Sitzung des AK Satzung des Studierendenparlamentes in der Wahlperiode 2019/2020

am 21. November 2019

Anwesenheitsliste

Anwesende Ausschussmitglieder:

Fraktion „Campusgrün“ (CG) [1/1]:

Daniel Laps

Fraktion „die Linke.sds“ (SDS) [0/1]:

Fraktion „Juso Hochschulgruppe“ (Juso) [1/1]:

Lukas Moll

Fraktion „LHG - die Liberalen“ (LHG) [1/1]:

Christian Bruns

Fraktion „RCDS - die studentische Mitte“ (RCDS) [0/1]:

Weitere Anwesende:

Marlon Konstantin (AStA-Vorstand, zeitweise), Lara Volkmer (AStA-Vorstand, zeitweise),
Darian Nöhre

Abwesend:

Rebecca Hermans (RCDS), Maide Isikoglu (SDS)

Beginn der Sitzung

[18:17 Uhr: Christian Bruns eröffnet als Ausschussvorsitzender die Sitzung.]

[Die Protokollführung übernimmt Daniel Laps als stellvertretener Ausschussvorsitzender.]

TOP 0 Regularia

Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung wird festgestellt.

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Die Protokolle der letzten Sitzungen sind nicht mit der Einladung verschickt worden und können daher nicht genehmigt werden.

Abstimmung: Genehmigung der geänderten Tagesordnung

Dafür: 9

Enthaltungen: 0

Dagegen: 0

Die Tagesordnung ist genehmigt.

Genehmigte Tagesordnung

TOP 0: Regularia

TOP 1: SP

TOP 2: AStA

TOP 3: Verschiedenes

TOP 1 SP

Daniel Laps (CG) hat einen Entwurf für eine Satzungsänderung geschrieben. Dieser ist bereits vor der Sitzung per E-Mail verschickt worden.

Christian Bruns (LHG) schlägt vor den Entwurf Absatz für Absatz durchzuarbeiten.
Kein Widerspruch.

Es wird sich auf folgenden Text geeinigt, wobei die Stellen bei denen noch kein Konsens hergestellt worden sind *kursiv* gekennzeichnet sind. **§ 9**

Konsens

(1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. § 6 Abs. 3 (Urabstimmung) bleibt unberührt.

(2) Es hat folgende Aufgaben:

- a) die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen,
- b) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
- c) die Satzung der Studierendenschaft, Beitragsordnung, Finanzordnung, Wahlordnung, Urabstimmungsordnung sowie weitere Ordnungen zu beschließen,
- d) den Haushaltsplan festzustellen und dessen Durchführung zu kontrollieren,
- e) die Mitglieder des AStA-Vorstandes und die das *Finanzreferat bekleidene Person* zu wählen sowie an der weiteren AStA-Bildung gemäß dieser Satzung mitzuwirken,
- f) die Arbeit des AStA zu kontrollieren

- g) über die Entlastung der Mitglieder des AStA zu entscheiden,
- h) die studentische Vertretung in die Organe des Studierendenwerks zu wählen und
- i) die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs, Fachschaftenorgans oder Gremiums begründet ist.

(3) Das SP gibt sich zu Beginn einer jeden Wahlperiode eine Geschäftsordnung (GOSP), solange gilt die Geschäftsordnung der vorherigen Wahlperiode fort.

§ 10 Wahl des SP

Konsens

(1) Das SP wird von den Studierenden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Dem SP gehören 17 (Anzahl der satzungsgemäßen Mitglieder) ordentliche und mit beratender Stimme 17 stellvertretende Mitglieder an.

(3) Die Wahl geschieht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die 17 ordentlichen Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Wahlvorschläge (Listen) nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers verteilt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(4) Die Wahlperiode endet mit Zusammentritt des neuen SP. Die Neuwahlen finden jährlich, zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Sommersemester innerhalb einer Kalenderwoche statt. Das SP tritt spätestens zwei Wochen nach der Festlegung des Endergebnisses zusammen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(5) Die Anzahl der Stellvertretungen entspricht der Anzahl der ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Liste und ergibt sich gemäß der Rangfolge des eingereichten Wahlvorschlages.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des SP endet vorzeitig durch

- a) Verlust der Amtsfähigkeit in der Studierendenschaft gemäß § 5 Abs. 7
- b) Rücktritt, der dem SP-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.

(7) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder einer Liste bilden eine Fraktion. Ein Mitglied des Studierendenparlamentes scheidet aus einer Fraktion durch eigene Erklärung oder durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder einer Fraktion aus und verbleibt im SP als fraktionsloses Mitglied. Die übrige Fraktionsstärke wird von dem Ausschluss oder Austritt nicht berührt.

(8) Schließen sich Mitglieder des SP abweichend von Absatz 6 Satz 1 zusammen, bedarf die Anerkennung als Fraktion der Zustimmung des SP.

§ 11 Das Präsidium des SP

Konsens

(1) Das SP wählt unverzüglich einzeln einen Präsidiumsvorsitz sowie eine stellvertretende Person (Stellvertretung). Diese bilden das Präsidium. Wählbar sind alle Mitglieder des SP.

(2) Das Präsidium bereitet die Sitzungen vor, leitet seine Geschäfte und gibt die Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 2 an die Betroffenen weiter. Der Vorsitz leitet die Sitzungen und vertritt das SP nach Außen. Die Stellvertretung übernimmt die Schriftführung.

(3) Erscheint zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des SP kein Mitglied des Präsidiums, so leitet das dienstälteste anwesende Mitglied des SP die Wahl einer Sitzungsleitung für diese Sitzung. Sollten mehrere Mitglieder des SP das gleiche Dienstalter haben, so entscheidet das Los.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums können nur einzeln abgewählt werden, indem mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder eine Nachfolge gewählt wird.

§ 13 Einberufung des SP

Konsens

(1) Das SP wird mindestens zweimal im Semester unter Angabe einer Tagesordnung durch Einladung an alle Mitglieder einberufen. Die Einladung muss - außer in dringlichen Fällen - mindestens sieben Tage und höchstens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen. Im Fall einer dringlichen Einberufung ohne Einhaltung dieser Frist können auf dieser Sitzung keine Änderungen der Satzung, einer Ordnung oder der GOSP beschlossen, keine Wahlen oder Abwahlen durchgeführt werden und es kann nicht beschlossen werden das SP aufzulösen.

(2) Es muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des SP, ein Ausschuss oder der AStA-Vorstand dieses verlangen.

(3) Die Mitglieder des SP sind zur Teilnahme an den Sitzungen des SP verpflichtet.

§ 14 Beschlüsse des SP

Konsens

(1) Ein Beschluss ist gültig, wenn

1. die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde,
2. mehr als die Hälfte der SP-Mitglieder anwesend war und
3. für den Antrag mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden.

(2) Ist die Bedingung nach Absatz 2 nicht erfüllt, so ist das SP beschlussunfähig. Auf Antrag ist durch die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit zu prüfen. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss innerhalb einer Woche, jedoch frühestens 24 Stunden nach dem Beginn der als beschlussunfähig festgestellten, eine weitere Sitzung des SP stattfinden. Bei dieser ist dann die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

(3) In eine Einladung kann ein Ersatztermin aufgenommen werden für den Fall, dass die einberufene Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht zustande kommt. Diese Einladung gilt dann auch für den Ersatztermin. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Soweit die Satzung oder eine Ordnung nichts anderes bestimmen verlieren Beschlüsse mit Ende der Wahlperiode ihre Gültigkeit. Dies gilt nicht für Dauerbeschlüsse. Dauerbeschlüsse verlieren nach 10 Jahren ihre Gültigkeit, es sei denn sie werden erneut vom SP bestätigt.

(5) Beschlüsse des SP können mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder aufgehoben werden, Beschlüsse die mit einer zwei Drittel Mehrheit der Abstimmenden gefasst wurden, bedürfen darüber hinaus zur Aufhebung einer 2/3-Mehrheit der Abstimmenden. Eine Aufhebung ist nur dann möglich, wenn in der Einladung zur Sitzung die Aufhebung angekündigt worden ist.

(6) Zur Aufstellung oder Änderung von Satzung, Ordnungen oder der GO SP bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des SP. Für die GO VV genügt die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder.

§ 15 Ausschüsse des SP

Konsens

(1) Das SP bestellt als ständigen Ausschuss den Haushaltsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht dem AStA angehören dürfen. Der Ausschuss unterstützt das SP in seiner Aufgabe gemäß § 9 Abs. 2 d) und in den weiteren Aufgaben gemäß § 9 Abs. 2 soweit es den Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsführung betrifft.

(2) Das SP bestellt als ständigen Ausschuss den Finanzprüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht dem AStA angehören dürfen oder nicht mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen. Dies gilt auch für die Zeit in der Vergangenheit für die der Ausschuss die Kassenprüfung vornimmt. Der Ausschuss übernimmt die Kassenprüfung gemäß § 48.

(3) Bei Verstößen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 scheidet das Mitglied sofort aus. Das Ausscheiden muss vom Präsidium berichtet werden und ist dem ausgeschiedenen Mitglied mitzuteilen.

(3) Bei der Besetzung der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen der Ausschüsse ist die Fraktionsstärke im SP zu Grunde zu legen und sind die Sitze nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers an die Fraktionen zu verteilen. Für die Verteilung der nach Fraktion zu besetzenden Sitze werden die ordentlichen Mitglieder einer Fraktion gezählt. Anhand dieser Zahl wird für jede Fraktion nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung durch 0,5 - 1,5 - 2,5 usw. ergibt (Höchstzahlverfahren), festgestellt, wie viele der Sitze auf sie entfallen (verhältnismäßiger Sitzanteil). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Präsidiumsvorsitz auf einer SP-Sitzung zu ziehende Los. Bei jeder Änderung der Fraktionsstärke bezüglich der ordentlichen Mitglieder ist die Besetzung der Ausschüsse neu festzustellen. Änderungen treten mit Ende der folgenden SP-Sitzung in Kraft.

(4) Das SP kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit und für Untersuchungszwecke weitere Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen.

Folgende Punkte sind noch offen:

- Bezeichnung des*der Finanzreferent*in
- Anzahl der Mitglieder im SP
- Personenwahl im SP (Konsens besteht über folgende Grundsätze: zwei Wahlgänge mit absoluter Mehrheit, dann Stichwahl mit absoluter Mehrheit, dann Stichwahl mit relativer Mehrheit; Sonderregelung für die Präsidiumswahl)
- Ausgestaltung der vorgezogenen Neuwahl/Auflösung

[20:12 Uhr: **GO-Antrag** von Christian Bruns (LHG) auf Vertagung dieses und aller weiteren Tagesordnungspunkte bis auf Verschiedenes, da Daniel Laps (CG) nicht mehr weiter Anwesend sein kann. Keine Gegenrede. Der Antrag ist angenommen.]

TOP 2 Verschiedenes

Nächste Sitzung: 21. November, 18:15 Uhr

Auf der nächsten Sitzung soll über die autonomen Referate gesprochen werden, hierzu sollen diese zur Sitzung eingeladen werden.

[Ende der Sitzung um 20:15 Uhr.]

Düsseldorf, den 5. Dezember 2019

Christian Bruns
Sitzungsleitung

Daniel Laps
Protokollführung